

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden – auch in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen – weder durch Auftragsannahme noch durch vorbehaltlose Lieferung Vertragsinhalte.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB).

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(2) Wir behalten uns an Abbildungen, Mustern, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW nach den aktuell geltenden Incoterm-Regeln, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern er nicht auf dem Angebot ausgezeichnet wurde.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Der Mindestbestellwert beträgt 75,00 Euro.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragspartnern voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Eintritt für uns unabwendbarer und bei Vertragsabschluss nicht absehbarer Ereignisse (z.B. durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskampf), die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt von uns nicht abgewandt werden konnten, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist angemessen.

(6) Wird aus den unter 5. genannten Gründen die Lieferung bzw. Leistung unmöglich, werden wir von der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Wir werden in dem Fall den Besteller unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltenen Gegenleistungen erstatten.

(7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) In jedem Fall haften wir ausschließlich im Rahmen unseres bestehenden Versicherungsschutzes.

§ 5 Gefahrenübergang, Abnahme, Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW nach den aktuell geltenden Incoterm-Regeln vereinbart.

(2) Fragen der Verpackung werden durch gesonderte schriftliche Vereinbarungen geregelt. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt eine Einwegkartonage als vereinbart.

(3) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbe-

seitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Absatz 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) In jedem Fall haften wir ausschließlich im Rahmen unseres bestehenden Versicherungsschutzes.

(8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Besteller an Stelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache ohne weitere Mahnung zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Der Besteller ist bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, zu vermischen oder umzubilden, soweit dieses in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Verwendungszweck erfolgt. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist, wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache wird die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum hieran überträgt. Der Besteller verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Kundenspezifische Fertigungsmittel

(1) Werden durch uns kundenspezifische Werkzeuge oder Vorrichtungen angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür die Kosten in Rechnung. Dies gilt auch für verschleißbedingte Ersatzbeschaffungen und für Zweitwerkzeuge, wenn diese aus Gründen der kapazitiven Abdeckung steigender Kundenbedarfe notwendig werden.

(2) Werden Kosten für Werkzeuge oder Vorrichtungen über eine Abnahmeverpflichtung (vereinbarte Stückzahl oder eine vereinbarte Zeit) amortisiert, sind wir im Falle der Nichtabnahme der vereinbarten Teilstückzahl berechtigt, die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und dem aktuell amortisierten Betrag einschließlich Verzinsung innerhalb 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

(3) Kennzeichnung, Verwahrzeiten, Versicherung, garantierte Ausbringungsmengen sowie die Übernahme von Kosten für Wartung und Ersatzteile von kundeneigenen Fertigungsmitteln werden jeweils gesondert vertraglich geregelt.

(4) Folgewerkzeuge oder -vorrichtungen sind generell nicht Bestandteil des Vertrags, außer dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

(5) Konstruktionen von Werkzeugen und Vorrichtungen, ob in CAD- oder Papierform, sind unser geistige Eigentum und somit nicht Bestandteil des Vertrags und der Erstellung des Werkzeugs oder der Vorrichtung zugehörig, außer dies wird gesondert schriftlich vereinbart.

§ 10 Verjährung

(1) Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren nach zwölf Monaten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 11 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand ist Cottbus. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Stand: 20.01.2021 Revision 1

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten Produktentwicklungs-, Initiativ- und Lehrzentrum GmbH PILZ GmbH als Besteller gleichermaßen.

(2) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterialien gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird widersprochen.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Geschäfte des Bestellers mit dem Lieferer Anwendung.

§ 2 Versicherungen

Der Lieferer muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 3 Mio. EUR pro Schadensereignis) und Rückrufkostenversicherungsschutz (Mindestdeckungssumme 3 Mio. EUR pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen hat.

§ 3 Versand

(1) Der Versand hat fracht-, verpackungskosten-, gebühren- und zollfrei (DDP gemäß Incoterms 2010) auf dem wirtschaftlichsten Transportweg an die vom Besteller bekannte Empfangsstelle zu erfolgen, falls der Besteller dies nicht ausdrücklich ändert.

(2) Jeder Lieferung sind Lieferschein, Angabe der Bestellnummer und Teilenummer des Bestellers beizulegen.

(3) Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Besteller bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

(4) Mehrkosten und Schäden durch fehlerhafte Abfertigung hat der Lieferer zu tragen.

(5) Der Besteller ist RVS/SVS Verzichtskunde, die Transportversicherung ist eingedeckt.

§ 4 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht vom Lieferer auf den Besteller über mit dem Eintreffen der Lieferung an der vom Besteller genannten Empfangsstelle und nach vollständigem Abladen der Ware.

(2) Findet eine Abnahme statt, so geht die Gefahr mit der Abnahme an der vom Besteller genannten Empfangsstelle auf ihn über.

§ 5 Mängelrüge, Eingangsprüfung

(1) Eine Mängelrüge gemäß §377 HGB durch den Besteller ist noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Lieferung gegenüber dem Lieferer erfolgt. Diese Frist gilt bei einem offenen Mangel der Ware ab Entgegennahme der Lieferung und bei einem versteckten Mangel ab Entdeckung des Mangels.

(2) Entstehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung von Stückzahlen, Maßen und Gewichten einer Bestellung, sind die von dem Besteller bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

§ 6 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 7 Kündigung

Abweichend von den gesetzlichen Kündigungsfolgen gilt:

(1) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Lieferer zu vertreten hat, so vergütet der Besteller den Lieferer die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom Besteller verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

(2) Vom Lieferer zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

Der Lieferer kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.

Der Lieferer verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.

Der Lieferer lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

(3) Wird vom Besteller aus einem Grund gekündigt, den der Lieferer nicht zu vertreten hat, so ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

§ 8 Preise

Die in der Bestellung genannten und von dem Lieferer bestätigten Preise sind Festpreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen, die sich bei Vertragsänderung ergeben, sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Besteller diese schriftlich bestätigt.

§ 9 Rechnung, Zahlung

(1) Die Rechnung ist dem Besteller gesondert zu übermitteln; sie ist so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann.

(2) Der Besteller leistet Zahlung gemäß den Rechnungsangaben. Die Skontofrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Lieferung an der von dem Besteller genannten Empfangsstelle eintrifft. Da der Besteller Zahlungen nur einmal wöchentlich vornimmt, gilt eine Zahlung auch dann noch als rechtzeitig erfolgt, wenn sie an dem nächsten Zahlungstermin erfolgt, der den vorgenannten Zahlungsfristen nachfolgt.

(3) Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller an Dritte abzutreten.

§ 10 Liefertermine

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferer, dass er vereinbarte Termine/Mengen nicht einhalten kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mit Begründung und Angabe eines neuen Termins mitzuteilen.

(2) Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Liefergegenstand bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist, oder, wenn der Besteller, falls die Absendung auf dessen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist angezeigt wurde.

(3) Bei Werkverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf am Bestimmungsort abnahmefähig ist.

(4) Bei einer weder vom Lieferer noch vom Besteller zu vertretenden Lieferverzögerungen von mehr als vier Wochen ist der Besteller unter Ausschluss von Ersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Bestellungen bzw. Lieferabrufe im Rahmen von Lieferabrufplänen/Rahmenverträgen bedürfen der Schriftform. Diese können auch auf elektronischem Wege z.B. per E-Mail erfolgen. Die Bestellung/der Lieferabruf ist verbindlich, wenn nicht innerhalb von 72 Stunden seitens des Lieferers widersprochen wird. Bei dieser Frist werden Samstage sowie Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet.

(6) Der Lieferer garantiert, dass er dem Besteller für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Beendigung der Serienbelieferung zu angemessenen Bedingungen mit diesen Liefergegenständen oder -teilen als Ersatzteile versorgen kann.

§ 11 Qualität / Nachhaltigkeit

(1) Der Lieferer hat für seine Lieferungen/Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie gültigen Sicherheitsvorschriften, Umweltnormen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

(2) Die Nachhaltigkeitsforderungen für Lieferanten sind im Internet unter www.pilz-gmbh.com einsehbar. Sollte der Lieferer über keine Möglichkeiten verfügen, diese Informationen über das Internet abzurufen, wird er den Besteller entsprechend informieren und sodann die Richtlinien in gedruckter Form übermittelt bekommen.

§ 12 Mängelhaftung

(1) Der Lieferer haftet für innerhalb von 36 Monaten nach Gefahrübergang aufgetretene Mängel, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

(2) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, aufgetretene Mängel nach Wahl des Bestellers kostenlos zu beseitigen oder kostenlos einwandfreien Ersatz zu liefern.

(4) Kommt der Lieferer der in Absatz 3 genannten Verpflichtung nicht innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist nach, ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

(5) Muss der Besteller beanstandete Ware zurücksenden, gehen die Transportkosten und das Transportrisiko zu Lasten des Lieferers.

(6) Stellen sich Mängel an Liefergegenständen, die bei ordnungsgemäßer Eingangsprüfung (soweit eine solche durch den Besteller überhaupt geschuldet ist) nicht erkennbar waren, erst nach Aufnahme der Produktion heraus und muss der Besteller die Verarbeitung dieses Materials aus diesem Grund einstellen, hat der Lieferer dem Besteller die hierdurch entstehenden Lohnkosten und sonstige Schäden zu ersetzen.

(7) Bei der Lieferung von Maschinen, Maschinenteilen oder sonstigen Einrichtungen steht der Lieferer dafür ein, dass diese dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle vom Gesetz, den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstigen zuständigen Institutionen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen erfüllt sind. Der Lieferer stellt den Besteller von allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an den Besteller gestellt werde.

§ 13 Schutzrechte

(1) Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller und an die Abnehmer des Bestellers wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

(2) Wird vom Lieferer im Zusammenhang mit den technischen Vorgaben des Bestellers oder im Rahmen eines vom Besteller an den Lieferer erteilten Auftrages eine patentfähige Erfindung erfolgreich zur Erteilung eines Schutzrechtes angemeldet, dann räumt der Lieferer dem Besteller ein unentgeltliches und uneingeschränktes nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung ein. Für den Fall, dass der Lieferer das auf die Erfindung erteilte Schutzrecht nicht aufrechterhalten will, hat er dies dem Besteller mitzuteilen und auf dessen Verlangen und Kosten das Recht zu übertragen sowie die zur Wahrung des Rechts erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§ 14 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers zulässig.

§ 15 Nebenpflichten

Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller alle Umstände, die der Einhaltung der Lieferzeit oder der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen (z. B. drohende Insolvenz, Versorgungsprobleme, Kapazitätsengpässe usw.) unmittelbar nachdem sie ihm bekannt werden, schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Produkthaftung

Der Lieferer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die an den Besteller gestellt werden, weil durch bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Gebrauch der Produkte Schaden entstanden ist, wenn und soweit dieser Schaden auf Fehler in der Produktion des Lieferers und/oder einer Verletzung seiner Kontrollpflicht zurückzuführen ist. Unter denselben Voraussetzungen haftet der Lieferer dem Besteller auch für Schäden, die ihm durch Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z. B. durch Rückholaktionen) entstehen.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, alle technischen und kaufmännischen Daten geheim zu halten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit dem Besteller bekannt geworden sind. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Lehren. Außerdem für alle Informationen gemäß § 2 Abs. 1 GeschGehG.

(2) Der Lieferer darf die im Eigentum des Bestellers stehenden oder für den Besteller gefertigten Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und Unterlagen weder an Dritte weitergeben, noch für eigene Zwecke benutzen. Eine Erkenntniserlangung durch das sog. Reverse Engineering ist nicht gestattet. Dadurch gewonnene Informationen unterliegen in jedem Fall der Geheimhaltung.

(3) Soweit der Lieferer von dem Besteller geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form übermittelt bekommt, hat der Lieferer diese wirksam gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

(4) Im Übrigen hat der Lieferer die gesetzlichen Regelungen des GeschGehG zu beachten.

§ 18 Beigestelltes Material

(1) Von dem Besteller beigestelltes oder auf Veranlassung des Bestellers von Dritten beschafftes Material hat der Lieferer vor Be- oder Verarbeitung auf Eignung und Fehlerhaftigkeit zu prüfen.

(2) Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Bestellers und ist getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Es darf nur für Aufträge des Bestellers verwendet werden. Bei Vermischung, Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Von Pfändungen durch Dritte ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Verschiebung der Annahme/Abnahme

(1) In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen von dem Besteller nicht zu beeinflussenden Ereignissen, die eine Einschränkung der Produktion des Bestellers bewirken, ist der Besteller berechtigt, die Annahme oder Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Lieferer hierdurch Ansprüche entstehen.

(2) Muss der Besteller aus diesen oder aus anderen betrieblichen Gründen um einen vorübergehenden Aufschub der Auslieferung bitten, wird der Lieferer dieser Bitte entsprechen, ohne ein Lagergeld oder sonstige Entschädigungen zu verlangen

§ 20 Ausführung von Arbeiten

(1) Mitarbeiter des Lieferers, die Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung und Sicherheitsrichtlinien, welche auf Verlangen in der Verwaltung eingesehen werden können, zu beachten.

(2) Das Betreten und Befahren des Werksgeländes des Bestellers ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des Bestellers ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Besteller und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

§ 21 Personal, Subunternehmen

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, für welche die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Ausländische Arbeitnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen. Der Lieferer stellt sicher, dass das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal den gesetzlichen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.

(2) Die Einschaltung von Subunternehmen durch den Lieferer ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig. Gleiches gilt für die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmen an weitere Unternehmen.

(3) Der Lieferer hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem Besteller übernommen hat.

(4) Im Fall des Einsatzes von Subunternehmern besprechen die Verantwortlichen des Lieferers und der von ihm eingesetzten Subunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den Besteller vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der Besteller eine Abschrift.

(5) Der Lieferer hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem Lieferer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie - falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim Besteller zu übergeben. Der Lieferer hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(6) Setzt der Lieferer ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt der Lieferer gegen die vorgenannten Pflichten, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(7) Der Lieferer stellt den Besteller von allen Schadenersatzansprüchen frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden.

§ 22 Leistungsänderungen

Änderungen / Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Lieferer dem Besteller unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 23 Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen / Leistungen des Lieferers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferer die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferer über.

§ 24 Lieferung von Software

Der Lieferer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gelieferte Software frei von Viren ist. Wiederherstellungskosten von Software, die aufgrund fehlerhafter und/oder falsch installierter Software entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers.

§ 25 Sicherheit, Umwelt

Der Lieferer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften zu Umwelt, Gefahrstoffen und Sicherheit zu beachten.

§ 26 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle.

(2) Soweit der Lieferer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferers zuständig ist.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

Stand: 20.01.2021 Revision 0